Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 16 / 4582



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

Herrn Vorsitzenden des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages Günter Neugebauer, MdL Landeshaus 24105 Kiel

nachrichtlich:

Herrn Präsidenten des Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein Dr. Aloys Altmann Hopfenstr. 30 24103 Kiel

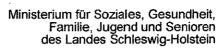
Kiel, 24. August 2009

Kenntnisnahme des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages über das vorgesehene Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

gem. Ziffer 4.4.1 des Haushaltsführungserlasses 2009/2010 v. 22. Dezember 2008 übersende ich das Schreiben des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren v. 18. August 2009 mit der Bitte, den Finanzausschuss in der nächsten Sitzung zu informieren. Mit freundlichen Grüßen

gez. Klaus Schlie





Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den Vorsitzenden des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages Herrn Günter Neugebauer, MdL Landeshaus 24105 Kiel

über das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein Düsternbrooker Weg 64 24105 Kiel

18. August 2009

Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

durch Art. 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein vom 13. Dezember 2007 (GVOBI. Schl.-H. 2008 S. 2) ist das Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst vom 14. Dezember 2001 (GVOBI. Schl.-H. S. 398) geändert worden. Der neue § 7a regelt die Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder. Diese dient der Sicherung eines gesunden Aufwachsens und der Vermeidung einer Gefährdung von Kindern. Die Zentrale Stelle hat die Aufgabe, durch die Ermittlung der Kinder im Alter vom dritten Lebensmonat bis zu fünfeinhalb Jahren (U 4 bis U 9), die nicht an einer für ihr jeweiliges Alter gemäß §§ 26 Abs. 1 und 25 Abs. 4 Satz 2 SGB V vorgesehenen Früherkennungsuntersuchung oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich krankenversichert sind, an einer gleichwertigen Früherkennungsuntersuchung teilnehmen, eine umfassende Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen zu sichern. Dies geschieht insbesondere durch einen umfangreichen Datenaustausch, der in § 7a Gesundheitsdienstgesetz ebenfalls geregelt ist. Die Zentrale Stelle ist beim Landesamt für soziale Dienste in Neumünster eingerichtet.

Die Freie und Hansestadt Hamburg ist nunmehr an das Land Schleswig-Holstein mit der Bitte herangetreten, das Erinnerungs- und Meldewesen der Freien und Hansestadt Hamburg für die Kinderfrüherkennungsuntersuchungen U 6 und U 7 (10. bis 12. und 21. bis 24. Lebensmonat) zunächst im Rahmen eines zweijährigen Modellversuchs (1. Februar 2010 bis 31. Januar 2012) durchzuführen. Hierüber soll ein Verwaltungsabkommen geschlossen werden, dessen Entwurf ich in der Anlage beifüge. Die entstehenden Kosten werden von der Freien und Hansestadt Hamburg getragen.

Im Rahmen des auch im Parlamentsinformationsgesetz verankerten Informationsanspruchs möchte ich den Finanzausschuss über den beabsichtigten Abschluss dieses länderübergreifenden Abkommens informieren.

Mit freundlichen Grüßen

11.Ba, 6.

Dr. Olaf Bastian Staatssekretär

Anlage

- Entwurf -

Die Freie und Hansestadt Hamburg beabsichtigt, im Rahmen eines Modellversuches ein Erinnerungs- und Meldewesen für die Kinderfrüherkennungsuntersuchungen U 6 und U 7 einzuführen. Die Grundlagen für diesen Modellversuch sollen durch das "Gesetz zur Neustrukturierung und Optimierung der gesundheitlichen Vorsorge im Vorschulalter" geschaffen werden, das u. a. die Beauftragung einer Zentralen Stelle zur Durchführung des Erinnerungs- und Meldewesens und eine entsprechende Ergänzung der Meldedatenübermittlungsverordnung vorsehen soll. Zur Vorbereitung einer zeitnahen Umsetzung soll bereits im Vorgriff auf dieses Gesetz nachfolgendes Abkommen geschlossen werden.

Verwaltungsabkommen

zwischen dem Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren

und der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz

zur Durchführung eines Erinnerungs- und Meldewesens der Freien und Hansestadt Hamburg für die Kinderfrüherkennungsuntersuchungen U 6 und U 7

§ 1 Anwendungsbereich

Das Abkommen gilt für die Durchführung eines Erinnerungs- und Meldewesens für die Kinderfrüherkennungsuntersuchungen U 6 und U 7 im Rahmen eines zweijährigen Modellversuchs.

§ 2 Zentrale Stelle für das Erinnerungs- und Meldewesen

Die Freie und Hansestadt Hamburg überträgt die Aufgabe einer Zentralen Stelle für das Erinnerungs- und Meldewesen auf das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Landesamt für Soziale Dienste in Neumünster, Steinmetzstraße 1-11, 24534 Neumünster. Die Freie und Hansestadt Hamburg benennt einen zentralen Ansprechpartner für die Abwicklung und Umsetzung dieses Verwaltungsabkommens.

§ 3 Durchführung des Erinnerungs- und Meldewesens

(1) Die Umsetzung des Erinnerungs- und Meldewesens in Hamburg erfolgt nach § 7a des Hamburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (HmbGDG). Für die Erinnerungen sind die nach § 12 Absatz 2 der Meldedatenübermittlungsverordnung (MDÜV) von den Hamburgischen Meldebehörden an die Zentrale Stelle für das Erinnerungs- und Meldewesen übermittelten Daten zu verwenden. Wenn die Zentrale Stelle die Daten für die jeweilige Früherkennungsuntersuchung erhält, sind die Erinnerungen innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen zu versenden.

- (2) Aufgabe der Zentralen Stelle ist die Abwicklung des Erinnerungs- und Meldewesens einschließlich des IT gestützten Verfahrens zur Durchführung und Kontrolle des Druckens und Versendens der Erinnerungen sowie das Erfassen von zurück gesandten Postkarten zur Bestätigung von durchgeführten Kinderfrüherkennungsuntersuchungen. Die Zentrale Stelle übermittelt den bezirklichen Jugendämtern die erforderlichen Daten der Kinder, die nicht an der Kinderfrüherkennungsuntersuchung teilgenommen haben.
- (3) Für die Evaluation stellt die Zentrale Stelle der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz die erforderlichen Daten zur Verfügung.
- (4) Mit der Schaffung der für das Verfahren erforderlichen technischen Rahmenbedingungen kann nach Abschluss dieses Abkommens begonnen werden. Eine Datenübermittlung von den Meldebehörden zur Zentralen Stelle ist erst mit Inkrafttreten der gesetzlichen Regelungen möglich. Testdaten sind vorab zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Finanzierung

- (1) Die Kosten der Zentralen Stelle für Hamburg sowie die Kosten für die Übermittlung der Meldedaten sowie gegebenenfalls einer notwendigen telefonischen Anbindung trägt die Freie und Hansestadt Hamburg.
- (2) Die Freie und Hansestadt Hamburg übernimmt die Kosten für die einmaligen technischen Errichtungen sowie die laufenden Kosten der Zentralen Stelle. Es werden voraussichtlich folgende Kosten anfallen.

Einmalige Kosten:

Anpassungen am IT-Verfahren	55.000,00 €
Büroausstattung	1.700,00 €

Laufende jährliche Kosten:

Server pro Jahr	800,00 €
Betriebskosten	7.200,00 €
Softwarewartung	5.500,00 €

Personalkosten für eine EG 6 TV-L Vollzeitkraft 0.75 für zwei Jahre.

derzeit pro Jahr 38.860,80 €

➤ Material- und Portokosten (ausgehend von 32.000 zu erinnernden Kindern pro Jahr)

pro Jahr ca. 29.395,00 €

- (3) Die einmaligen Kosten für die Anpassung des IT-Verfahrens werden nach Rechnungsstellung direkt von der Freien und Hansestadt Hamburg gezahlt. Die Kosten für die Büroausstattung werden nach Inbetriebnahme fällig.
- (4) Die Sachkosten (Material- und Portokosten) werden monatlich nach Aufwand abgerechnet. Die Personalkosten für eine Arbeitskraft mit einer Vergütung entsprechend EG 6 TV-L mit 75 % der Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten werden vierteljährlich entsprechend der jeweils aktuellen Personalkostentabelle des Landes Schleswig-Holstein mit einem Gemeinkostenzuschlag von 20 % abgerechnet.
- (5) Die Betriebskosten und die Kosten für die Softwarewartung sowie den Server werden jährlich im Voraus gezahlt.

§ 5 Beginn des Verfahrens

Das Erinnerungs- und Meldewesen für die Kinderfrüherkennungsuntersuchungen U6 und U7 im Rahmen eines zweijährigen Modellversuchs beginnt am *I. Februar 2010*, jedoch nicht vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Neustrukturierung und Optimierung der gesundheitlichen Vorsorge im Vorschulalter.

§ 6 Kündigungs- und Änderungsklausel

- (1) Dieses Abkommen gilt zunächst bis zum 31. Januar 2012.
- (2) Es verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. Juni eines Jahres mit einer Frist bis zum 31. Dezember des Folgejahres gekündigt wird. Nach Ablauf der Zweijahresfrist werden die laufenden Kosten überprüft und gegebenenfalls angepasst.
- (3) Das Abkommen tritt außer Kraft, wenn das Gesetz zur Neustrukturierung und Optimierung der gesundheitlichen Vorsorge im Vorschulalter nicht spätestens Ende Juni 2010 in Kraft tritt. Die bis dahin angefallenen Kosten trägt die Freie und Hansestadt Hamburg.
- (4) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Abkommens nicht wirksam sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In diesem Fall ist eine ungültige Bestimmung so auszulegen oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird. Gleiches gilt für eine ergänzungsbedürftige Vereinbarungslücke.
- (5) Änderungen dieses Abkommens bedürfen der Schriftform.

§ 7 Schlussbestimmung

Dieses Verwaltungsabkommen tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Kiel.

Hamburg, den

Für das Land Schleswig-Holstein Für den Ministerpräsidenten Der Minister für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Der Präses der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz

Dr. Christian von Boetticher

Dietrich Wersich